

Gratis E-Book

Wachstumschancengesetz

Dieser Download beinhaltet:
Komplett-Übersicht der
Neuerungen





Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Wachstumschancengesetz der Bundesregierung wurde am 22.03.2024 endlich offiziell verabschiedet.

In diesem Spezialreport erfahren Sie, welche Neuerungen es mit sich bringt und wie Sie diese zukünftig anwenden.

Die neue Pflicht zur Erstellung von E-Rechnungen im B2B-Handels- und Dienstleistungsverkehr ist einer der Schwerpunkte der Änderungen im UStG. Hier werden Sie zwar erst ab 1.1.2025 stufenweise richtig in die Pflicht genommen, jedoch ist es ratsam sich rechtzeitig vor diesem Termin darauf vorzubereiten.

Die Einführung der E-Rechnungspflicht soll nach dem Fahrplan der Bundesregierung spätestens zum 1.1.2028 abgeschlossen sein.

Mit besten Grüßen, Michael Peters

Anzeige

Mit dem ReWe-Planer wird Ihre Buchhaltung 2024 zum Kinderspiel!

Nie wieder unerledigte To-Dos, Fehler in Rechnungen oder eine verpasste Frist. Der [ReWe-Planer](#) sichert Sie mit Checklisten und Prüfschemata gegen Fehler ab und spart Ihnen kostbare Zeit:

- Alle Aufgaben **an einem Ort**
- **Schnelle und klare Antworten** auf [komplexe Umsatzsteuer-Fragen](#)
- **Vorgefertigte Checklisten** zu Routineaufgaben, wie dem Jahresabschluss, zum Gegenprüfen

Mit dem einzigartigen ReWe-Planer werden Ihre Notizen effizienter, Ihr Arbeitsalltag organisierter und Ihre Feierabende entspannter.

[Jetzt kostenlos anfordern](#)



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Inhaltsverzeichnis

DIESE 10 CHANCEN HÄLT DAS WACHSTUMSCHANGENGESETZ FÜR SIE 2024 BEREIT	4
NEUER GRENZWERT FÜR UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN AB 1.1.2024	7
ANZEIGE	7
STEUERVERANTWORTLICHE HELLAUF BEGEISTERT: „DIESER CHECKLISTENBLOCK ERSPART MIR EINE STUNDE ARBEIT - JEDEN TAG“	7
SCHLUSS MIT DEM CHAOS: WARUM KLEINUNTERNEHMER KEINE UMSATZSTEUERERKLÄRUNG MEHR ABGEBEN MÜSSEN	8
ECHTHEIT, UNVERSEHRTHEIT & LESBARKEIT - DIESE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN SIE BEI IHREN E-RECHNUNGEN GEWÄHRLEISTEN	9
<i>Zeitbombe E-Rechnungen</i>	<i>Fehler! Textmarke nicht definiert.</i>
DIE NEUE E-RECHNUNGSPFLICHT: WER AB WANN UMSTELLEN MUSS – UND WIE SIE SICH SCHON JETZT DARAUF VORBEREITEN	11
<i>E-Rechnungspflicht auch beim Gutschriftverfahren</i>	<i>12</i>
<i>Wann Ihre Rechnung zukünftig nur als E-Rechnung gilt:</i>	<i>12</i>
<i>Wann Ihre Rechnung trotz elektronischen Versands nur als „anderes elektronisches Format“ gilt</i>	<i>13</i>
<i>E-Rechnungs-Fahrplan: Wer ab wann umstellen muss</i>	<i>13</i>
<i>Wann Sie zu einer früheren Umstellung gezwungen sein können</i>	<i>14</i>
<i>Ihr Vorteil:</i>	<i>15</i>
BESONDERER RAT: MIT DIESEN 5 TIPPS MACHEN SIE DIE ARCHIVIERUNG IHRER E-RECHNUNGEN BETRIEBSPRÜFUNGSSICHER	16

ANZEIGE

Finanzverantwortliche aufgepasst! Hier sind 29 Excel-Rechner, die Ihnen die Arbeit erleichtern!

Statt komplizierter Software oder teurer steuerlicher Fehleinschätzungen! Nur 1-Klick und diese 29 Excel-Rechner spucken Ihnen die notwendigen Daten für alle wichtigen Rechnungswesen-Themen aus.

[JETZT alle 29 Excel-Rechner GRATIS herunterladen](#)



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Diese 10 Chancen hält das Wachstumschancengesetz für Sie 2024 bereit

Was lange währt, wird endlich gut. Diese Redensart lässt sich durchaus auch auf das Wachstumschancengesetz anwenden, dem der Bundesrat am 22.3.2024 schlussendlich zugestimmt hat. Dabei war es ein steiniger Weg und einige zunächst geplante Inhalte wurden verändert oder sind ganz auf der Strecke geblieben. Ich fasse die finalen Inhalte des Gesetzes für Sie zusammen.

Chance 1: Degressive AfA

Die Bundesregierung bringt die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) wieder zurück. War dieser Plan im Referentenentwurf noch nicht enthalten, hat er es nun aber in den Regierungsentwurf geschafft. Im Zuge der Corona-Steuerhilfen gab es diese besondere Form der Abschreibung bereits befristet bis zum 31.12.2022.

Der jetzige Plan: Die degressive Abschreibung soll nun wieder für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden dürfen, die nach dem 01.04.2024 und vor dem 1.1.2025

angeschafft oder hergestellt worden sind. Der Höchstsatz beträgt das Zweifache der linearen AfA und darf 20 % nicht übersteigen. Geplant war hier zunächst das Zweieinhalbfache bzw. 25 %.

Chance 2: Freigrenze für Geschenke steigt auf 50€.

Ihre Geschenke an Nichtarbeitnehmer (z. B. Ihre Kunden) dürfen ab 2024 bis zu 50€ je Empfänger und Jahr betragen, bisher waren es 35 €.

Anzeige

Das wichtigste Steuer-Nachschlagewerk des Jahres. Heute kostenlos!



Auf 290 Seiten finden Sie in Ihrem Steuer-Update mehr als 101 Steuer Tipps und [alle wichtigen Änderungen](#). Sie holen damit **steuerlich das Beste für Ihren Betrieb** heraus und sparen bares Geld. Hinzu kommt: Mit jeder Rechnung, jeder Abrechnung und Verbuchung, die Sie richtig vornehmen, **vermeiden Sie das Risiko von Nachzahlungen** und – im schlimmsten Fall – Bußgelder.

[Hier GRATIS „Steuer-Update“ anfordern und top informiert sein!](#)

Chance 3: Die Sonderabschreibung wird erhöht

Sie dürfen derzeit eine Sonderabschreibung auf alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vornehmen. Diese gilt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Jahren. Dazu beachten Sie die folgenden Voraussetzungen:

- Sie überschreiten nicht die maßgebliche Gewinngrenze von

200.000 € (§ 8g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG). Diese gilt für das Jahr, das Ihrer Investition vorangeht.

- Zudem müssen Sie das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr entweder vermieten oder in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich nutzen.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, sieht das



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Wachstumschancengesetz eine Anhebung der Sofortabschreibung von 20 % auf 40 % vor. Geplant war zunächst eine Anhebung auf 50 %.



MEIN TIPP

Eine um 20 % höhere Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bietet ein enormes Steuersparpotenzial und ermöglicht Ihnen damit, einen großen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu finanzieren.

Sie dürfen die Sonderabschreibung zusätzlich zur planmäßigen AfA vornehmen. Sie mindern immer zuerst den Buchwert um die Sonderabschreibung und teilen dann den verbleibenden Restbuchwert auf die Restlaufzeit auf.

Chance 4: Degressive AfA für Wohngebäude

Für Wohngebäude gilt jetzt eine spezielle degressive AfA. Diese beträgt 5 % (statt den zuvor geplanten 6 %) pro Jahr und gilt für alle zu privaten Wohnzwecken genutzten Gebäude innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, mit deren Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Wird ein solches Gebäude angeschafft, ist auf den Vertragsabschluss zwischen dem 30.9.2023 und dem 1.10.2029 abzustellen. Wichtig zu wissen: Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nehmen Sie die Abschreibung auch bei Wohngebäuden zeitanteilig vor.



MEINE EMPFEHLUNG

Sie dürfen von der degressiven zur linearen AfA wechseln, wenn der Abschreibungssatz für Sie günstiger ist (Wahlrecht). Stellen Sie dazu die jährlichen Abschreibungsbeträge gegenüber. Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen ist neben der degressiven AfA nicht zulässig. Wollen Sie eine solche Abschreibung in Anspruch nehmen, müssen Sie vorher zur linearen AfA wechseln.

Chance 5: Überlassung von Elektrofahrzeugen an Arbeitnehmer

Die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen wird bereits seit längerer Zeit steuerlich gefördert. Für Fahrzeuge ohne CO₂-Emissionen gilt, dass Sie nur ¼ der Bemessungsgrundlage (entspricht dem Bruttolistenpreis) bei der 1%-Methode

ansetzen müssen. Gleiches gilt für Anwender der Fahrtenbuchmethode, bei der ebenfalls nur ¼ der maßgeblichen Anschaffungskosten und der weiteren zulässigen Aufwendungen anzusetzen sind.

Beide Vergünstigungen durften bislang jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bruttolistenpreis des Elektrofahrzeugs nicht mehr als 60.000 € beträgt. Für Elektrofahrzeuge, die Sie nach dem 31.12.2023 anschaffen, steigt diese Wertgrenze auf 80.000 €. Ursprünglich waren zunächst 80.000 € geplant..

Chance 6: Ist-Besteuerung

Versteuern Sie Ihre Umsätze nach vereinnahmten statt nach vereinbarten Entgelten, kann Ihnen das einen beachtlichen Liquiditätsvorteil bringen. Dazu durften Ihre Gesamtumsätze bislang im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 € betragen. Die Wertgrenze für die Anwendung der Ist-Besteuerung nach § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG wird ab dem Besteuerungszeitraum 2024 auf 800.000 € angehoben. Dadurch kommen deutlich mehr Unternehmen in den Genuss der Liquiditätsvorteile.



ACHTUNG

Die Ist-Besteuerung müssen Sie bei Ihrem Finanzamt beantragen. Eine Form ist nicht vorgegeben. Es reicht aus, dass sich die Anwendung der Ist-Besteuerung aus Ihrer dem Finanzamt übermittelten Gewinnermittlung ergibt. Ich rate Ihnen allerdings zu einem ausdrücklichen schriftlichen Antrag, um allen Missverständnissen vorzubeugen.

Chance 7: Grenzen der Buchführungspflicht

Haben Sie bislang mit Ihrem gewerblichen Unternehmen entweder einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 € im Kalenderjahr oder einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 € im Wirtschaftsjahr erzielt, besteht für Sie die Verpflichtung zur Buchführung (§ 141 AO). Eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist dann nicht mehr möglich. Diese Wertgrenzen werden für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 800.000 € (Gesamtumsatz) bzw. auf 80.000 € (Gewinn) erhöht..



Chance 8: Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren wird schlanker gestaltet

Beträgt Ihre Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € (bisher 1.000 €), können Sie zukünftig auf die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab dem Besteuerungszeitraum 2025 verzichten. Kleinunternehmer werden nicht nur von der Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung, sondern gänzlich von der Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit. Diese Regelung gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2024.



ACHTUNG

Werden Sie zukünftig als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer zur Abgabe einer Voranmeldung und einer Jahreserklärung aufgefordert, müssen Sie diese trotz der grundsätzlich geltenden Befreiung einreichen (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO).

Chance 9: Fünftelungs-Regelung bei der Lohnsteuer

Die sogenannte Fünftelungs-Regelung des § 34 Abs. 1 S. 2 EStG findet insbesondere bei Abfindungen Anwendung. Sie als Arbeitgeber berechnen – vereinfacht gesagt – die Lohnsteuer auf diese Einmalzahlung an den Arbeitnehmer so, als sei diese verteilt auf 5 Jahre zugeflossen.

Diese Tarifiermäßigung zu berechnen ist aufwendig und kompliziert. Das hat auch die

Bundesregierung erkannt und erspart Ihnen zukünftig diese Aufgabe. Ab dem Lohnsteuerabzug 2025 entfällt daher die Fünftelungs-Regelung. Ihre Arbeitnehmer (bzw. Ex-Arbeitnehmer) können diese aber weiterhin im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anwenden.

Chance 10: Verwendung von E-Rechnungen

Ab 2025 wird die Unterscheidung zwischen elektronischen Rechnungen (eRechnungen) und allen anderen Rechnungen (sonstige Rechnungen) neu gefasst. Eine eRechnung liegt zukünftig nur noch dann vor, wenn diese in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden kann und darüber hinaus auch eine elektronische Verarbeitung möglich ist (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD).

Das Wachstumschancengesetz macht die elektronische Rechnung zukünftig zur Pflicht. Die Übermittlung von Papier- oder per E-Mail verschickten PDF-Rechnungen gehört damit auf absehbare Zeit der Vergangenheit an.

Wichtig für Sie als Rechnungsempfänger: Macht ein Rechnungsaussteller von den genannten Übergangsvorschriften keinen Gebrauch, müssen Sie grundsätzlich ab dem 1.1.2025 eRechnungen empfangen und verarbeiten können. Deren Nutzung ist nicht an die Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft.

Anzeige

Das perfekte Fahrtenbuch für 2024 gibt es ... GRATIS!

Zum 1.1. können Ihre Mitarbeiter und Sie selbst von der teuren 1%-Methode auf die günstigere Fahrtenbuch-Methode wechseln. Das lohnt sich für alle, die Ihren Geschäftswagen nur zur Hälfte oder noch geringer privat nutzen.

Voraussetzung für maximale Steuer-Ersparnis: [ein rechtssicheres Fahrtenbuch](#). Und das bekommen Sie jetzt GRATIS – und zwar [mit 1 Klick hier!](#) Klicken Sie gleich, denn das heißt: Sicher fahren und maximal Steuern sparen in 2024. [1 Klick hier genügt!](#)

Jetzt hier klicken!



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Neuer Grenzwert für Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab 1.1.2024

Mit dieser Änderung werden die Abgabevoraussetzungen für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen angepasst. Diese Maßnahme dient vor allem dazu, die Kosten der Finanzverwaltung zu senken, aber auch Ihre eigenen.

Nach der bisherigen Regelung müssten Sie bei der Überschreitung der 1.000-€-Grenze mindestens vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung bei Ihrem Finanzamt einreichen und die Steuern abführen. Ab dem 1.1.2024 wird die Grenze für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 € auf 2.000 € angehoben. Haben Sie also im Vorjahr nicht mehr als 2.000 € an Umsatzsteuern an das Finanzamt abführen müssen, brauchen Sie im laufenden Jahr keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen mehr einzureichen. Es reicht die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr aus.

BEISPIEL: Sie haben im Kalenderjahr 2023 Umsatzsteuern in Höhe von 1.500 € an Ihr Finanzamt abführen müssen. Folge: Durch die Anhebung der Abgabegrenze auf 2.000 €

brauchen Sie für das Jahr 2024 keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen vorzulegen. Diese Änderung trifft Sie dann, wenn Sie nur geringe Umsätze erzielen, aber nicht die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG anwenden wollen oder können. Sie sparen sich also nicht nur den bürokratischen Aufwand für die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, sondern auch die Kosten, falls Sie diese von einem Steuerberater erstellen lassen.



HINWEIS

Generieren Sie mit Ihrem Unternehmen regelmäßige Vorsteuerüberhänge (z. B. wegen Ausfuhr- oder innergemeinschaftlicher Lieferungen), können Sie auch weiterhin Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen vorlegen. Sie sind von dieser Anhebung nicht betroffen.

Anzeige

Steuerverantwortliche hellauf begeistert:

„Dieser Checklistenblock erspart mir eine Stunde Arbeit - JEDEN TAG“

Die Prüfung von:

- ✓ Eingangsrechnungen und Bewirtungsbelgen,
- ✓ GoBD-konformen Aufbewahrungsprozessen,
- ✓ Scheinselbstständigkeit und vielem mehr

war noch nie so **sicher und schnell** ... Grund dafür ist der neue [Checklisten-Block 2024 mit 40 Checklisten](#), die Buchhaltern mehr Zeit und Sicherheit in Ihrem Arbeitsalltag verschaffen!

Das Beste: **Es kostet Sie keinen Cent:** [Klicken Sie jetzt hier](#) und profitieren auch Sie von diesem genialen Hilfsmittel!



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Schluss mit dem Chaos: Warum Kleinunternehmer keine Umsatzsteuererklärung mehr abgeben müssen

Die Unstimmigkeit, ob Sie als Kleinunternehmer eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung einreichen müssen oder nicht, hat ein Ende. Jetzt gibt es eine gesetzliche Regelung für alle Finanzämter.

Bisher war es so, dass es in den einzelnen Bundesländern und Finanzämtern unterschiedliche Auffassungen darüber gab, ob Sie als Anwender der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben müssen.

Das eine Finanzamt sagte Ja, das andere Finanzamt wiederum Nein.

Der Grund: In der täglichen Praxis der Veranlagung wurde die Umsatzsteuer-Jahreserklärung nicht wirklich gebraucht. Die beiden maßgeblich einzutragenden Werte „Umsatz des Vorjahres“ und „Umsatz des laufenden Jahres“ wurden bisher regelmäßig anhand der vorgelegten Gewinnermittlung geprüft. Die Abgabe einer zusätzlichen Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist daher ein überflüssiger Aufwand, der bei dem einen oder anderen Steuerberater zudem noch eine Gebühr verursacht.

Zukünftig brauchen nach der Gesetzänderung des § 18 Abs. 3 UStG Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung anwenden, keine Umsatzsteuererklärung mehr bei ihrem Finanzamt einzureichen. Die Befreiung von der Abgabe der Umsatzsteuererklärung entbindet Sie aber nicht von der Pflicht zur jährlichen

Eigenprüfung bezüglich der Überschreitung der 22.000-€-Grenze. Bei einer Überschreitung müssen Sie nämlich im Folgejahr Umsatzsteuern ausweisen. Tun Sie das nicht, müssen Sie den Umsatzsteuerschaden selbst tragen.

BEISPIEL: Sie haben im Jahr 2023 einen Gesamtumsatz von 25.000€ erzielt und somit die 22.000-€-Grenze überschritten. Diese Überschreitung bemerken Sie allerdings erst, als Sie im Juli 2024 Ihre Steuererklärung erstellen. Für den Zeitraum Januar bis Juli 2024 haben Sie Bruttoumsätze von 20.000 erzielt, aber keine Umsatzsteuer in den Rechnungen ausgewiesen.

Folge: Aufgrund der Überschreitung der 22.000-€-Grenze hätten Sie ab Januar 2024 Umsatzsteuer ausweisen und abführen müssen. Das Finanzamt fordert von Ihnen somit 3.193,28€ Umsatzsteuer (19 % aus 20.000€).



MEIN TIPP

Wenden Sie die Kleinunternehmerregelung an, prüfen Sie regelmäßig im Monat Dezember des laufenden Jahres Ihre Umsatzhöhe für das gesamte Jahr.



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Diese 8 USt-Fallen kosten Sie sofort den Vorsteuerabzug

Der neue PDF-Report „Vorsteuerabzug sichern“ listet alle Fallen auf – und lässt Betriebsprüfer so ins Leere laufen. Etwa hier:

- Welcher Zeitpunkt bei berechtigten Rechnungen entscheidet, ob der Vorsteuerabzug gewährt wird.
- Der Kniff, mit dem Sie sich die Vorsteuer auch ohne Leistungsbeschreibung oder fehlendem Datum zurückholen und, und, und!

Deshalb: Vorsteuerabzug jetzt sicherstellen und Report jetzt GRATIS herunterladen: [PDF-Report „Vorsteuerabzug sichern“: Download HIER](#)

Echtheit, Unversehrtheit & Lesbarkeit - Diese Voraussetzungen müssen Sie bei Ihren E-Rechnungen gewährleisten

Wenn Sie mit E-Rechnungen arbeiten, verlangt der Fiskus von Ihnen, dass Sie vor allem den Rechnungseingang genau unter die Lupe nehmen. Aber diese Forderung ist auch gut für Sie, denn so können Sie beispielsweise sofort feststellen, wenn ein Hacker eine Betrugsrechnung in Ihr System eingespielt hat.

BEISPIEL: Sie haben sich eine E-Rechnungssoftware angeschafft. Seitdem erhalten Sie Ihre Rechnungen im elektronischen Verfahren. Ein Hacker spielt in Ihr System eine Falschrechnung über 2.000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer ein. Die falsche Rechnung enthält zwar die Anschrift eines Ihrer Lieferanten, die Bankdaten sind aber verändert. Ihre Mitarbeiterin prüft die Rechnung nicht und überweist den Betrag.

Diese 3 Prüfungen schreibt das Finanzamt Ihnen vor:

Der neue § 14 Abs. 3 UStG verpflichtet Sie nun gesetzlich auf die nachfolgenden 3 Prüfungen, wenn Sie E-Rechnungen erhalten. Zwar hat der Fiskus dabei nicht im Auge, dass Sie betrogen werden könnten, jedoch sind diese Prüfungsschritte, wie das Beispiel zuvor zeigt, auch für Sie selbst sinnvoll. Deshalb sollten Sie dieses Thema auch aus Eigeninteresse angehen.

1. Prüfungsschritt: Echtheit der Herkunft

Die erste wichtige Prüfung ist die Herkunft der Rechnung. Sie müssen prüfen, ob Sie tatsächlich der Empfänger der Rechnung sind. Die Herkunftsprüfung sollte bei Ihnen folgende Punkte enthalten:

- Habe ich die Lieferung und Leistung tatsächlich bestellt?
- Stimmt die Rechnung mit dem Auftrag überein?
- Handelt es sich bei der Rechnungsanschrift und dem Bankkonto tatsächlich um den Vertragspartner?

Die Echtheit der Herkunft der E-Rechnung gilt durch eine qualifizierte Signatur oder den elektronischen Datenaustausch (EDI) nachgewiesen, wenn das von Ihnen eingesetzte EDI-Verfahren dies gewährleisten kann.



2. Prüfungsschritt: Unversehrtheit

Bei diesem Schritt müssen Sie prüfen, ob die übermittelte E-Rechnung vollständig bei Ihnen eingegangen ist. Gerade bei der elektronischen Übermittlung können Datensätze durchaus mal nicht vollständig übertragen werden.

Zudem müssen Sie gewährleisten, dass während Ihrer Rechnungsprüfung der Datensatz nicht beschädigt wird oder Daten verloren gehen und nicht verändert werden.

Inhaltlich prüfen Sie, ob die E-Rechnungen die Voraussetzungen des §14 Abs. 4 UStG erfüllen.

3. Prüfungsschritt: Lesbarkeit

Dieser Prüfungsschritt ist relativ einfach. Sie müssen nämlich gewährleisten, dass die übertragenen Daten so umgewandelt werden können, dass aus ihnen die Rechnung erkannt und als solche gelesen werden kann.



MEINE EMPFEHLUNG

Ihr Finanzamt schreibt Ihnen nur vor, was Sie prüfen sollen, nicht aber, wie Sie diese Prüfung organisieren. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird sich der Prüfer nur ansehen, ob Sie die Prüfungen durchführen. Wichtig für Sie ist, dass Sie eine genaue Beschreibung und Anweisungen an Ihre Mitarbeiter formulieren. Ordnen Sie dabei bestimmten Mitarbeitern bestimmte Aufgaben zu. Jeder Mitarbeiter muss wissen, was er zu prüfen hat bzw. für was er verantwortlich ist. Haben Sie mehrere Abteilungen in Ihrem Unternehmen, regeln Sie den genauen Prüfungsablauf: Wer macht wann was?

Anzeige

Aktuelles E-Book – Nicht verpassen! – Sonst kann es teuer werden

Zeitbombe [E-Rechnungen](#)

In immer mehr Unternehmen tickt eine Zeitbombe. Der Grund:

Viele Unternehmen und Selbstständige akzeptieren elektronische Rechnungen per E-Mail oder Download – ohne die Bestimmungen dazu zu beachten. Die Gefahr:

Wer aus diesen Rechnungen die Vorsteuer geltend macht, setzt sie aufs Spiel.

Dramatisch hohe Rückforderungen durch das Finanzamt können die Folge sein, wenn mit den elektronischen Rechnungen nicht alles 100% richtig gelaufen ist oder kleine Fehler übersehen wurden.

Hinzu kommt: Seit dem **Stichtag 28.11.2020** akzeptieren Bund und Ländern nur noch Dienstleister, die E-Rechnungen abwickeln können... in GENAU [diesem Daten-Format!](#)

Dazu haben unsere Finanz- und Steuerexperten dieses neue E-Book geschaffen: [„Leitfaden E-Rechnungen“](#). Heute kostenlos im Download für Sie.

Top aktuell. Praxisbezogen. Vollständig.

Sichern Sie sich Ihr Exemplar heute! [Klicken Sie hier, um den Gratis-Download zu starten.](#)

Zum Sofort-Download



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Die neue E-Rechnungspflicht: Wer ab wann umstellen muss – und wie Sie sich schon jetzt darauf vorbereiten

In den letzten Jahren wurde die elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung) schon häufig in den unterschiedlichsten Medien erwähnt. Jetzt wird die E-Rechnung in allen EU-Mitgliedstaaten zur Pflicht. Sie können sich also nicht verweigern, wenn Sie Ihr Unternehmen auch zukünftig noch am Markt halten wollen. Ich zeige Ihnen, was Sie erwartet und warum es wichtig ist, dass Sie sich schon heute mit der Einführung der E-Rechnung beschäftigen, sollten.

Prüfen, ob Sie von der Pflicht betroffen sind.

Bevor Sie überhaupt etwas in Richtung E-Rechnung unternehmen, prüfen Sie zunächst, ob Ihr Unternehmen von der E-Rechnungspflicht betroffen ist. Denn tatsächlich gilt diese Verpflichtung nicht für alle Unternehmer. Erzielen Sie beispielsweise Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, gilt diese Pflicht nicht für Sie.

BEISPIEL 1: Sie verkaufen ein Gebäude. Der Verkauf des Gebäudes ist nach § 4 Nr. 9a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Sie brauchen hier keine E-Rechnung erstellen.

BEISPIEL 2: Sie erzielen als Arzt steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG. Sie müssen für Ihre Privatpatienten ebenfalls keine E-Rechnung auszustellen.

Bei diesen 3 Fallgestaltungen sind Sie in der E-Rechnungspflicht:

Grob gesagt, unterliegen Sie nur der E-Rechnungspflicht, wenn Sie umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen im Bereich B2B vornehmen. Der neue § 14 Abs. 2 UStG bestimmt hierzu 3 Fallgestaltungen:

Fallgestaltung 1: B2B Leistungen

Erbringen Sie eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen, müssen Sie eine E-Rechnung an diesen Unternehmer ausstellen. Der empfangende Unternehmer muss dabei seinen Sitz im Inland, Freihafen und in Gewässern und Watten

zwischen den Hoheitsgebieten und den jeweiligen Strandlinien im Sinne des § 1 Abs. 3 UStG haben (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG n. F.).

BEISPIEL 1: Sie verkaufen eine Maschine an einen Unternehmer mit Sitz in Hamburg. Der Unternehmer setzt die Maschine in seinem Unternehmen in Hamburg ein. Folge: Es liegt ein B2B-Umsatz im Inland vor. Sie müssen eine E-Rechnung ausstellen.

BEISPIEL 2: Sie verkaufen eine Maschine an einen Unternehmer mit Sitz in Amsterdam (Niederlande). Sie liefern die Maschine nach Amsterdam, wo sie im Unternehmen des Kunden eingesetzt wird. Folge: Obwohl hier auch ein B2B-Umsatz vorliegt, ist diese Lieferung nicht von der deutschen E-Rechnungspflicht erfasst.

ACHTUNG

An dieser Stelle weise ich Sie schon jetzt darauf hin, dass **ab dem 1.1.2028** eine E-Rechnungspflicht für den gesamten innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr im Bereich B2B eingeführt werden soll. Sie sollten also bereits heute darauf achten, dass Ihre Software für die Erstellung von E-Rechnungen europakonform ist. Das spart Ihnen eventuell Kosten, damit Sie Ihre Software später nicht nachrüsten müssen.





HINWEIS

Ihr Finanzamt bestimmt Ihren Unternehmenssitz danach, ob Sie Ihren Sitz, Ihre Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte, die an Ihrem Umsatz beteiligt ist, im Inland oder in einem Gebiet nach § 1 Abs. 3 UStG haben. Erfüllen Sie keine der zuvor genannten Kriterien für die Sitzbestimmung, kann auch Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt Ihren Unternehmenssitz bestimmen.

Fallgestaltung 2: Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind

Erbringen Sie eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, müssen Sie hier auch eine E-Rechnung ausstellen (§14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UStG n. F.).

Diese Fallgestaltung dürfte nicht überraschen, denn der Bund und viele Bundesländer nehmen schon seit dem Jahr 2020 nur noch E-Rechnungen an. Wer also bereits Aufträge des Bundes oder der Bundesländer erledigt hat, muss sich hier nicht mehr umstellen.

Fallgestaltung 3: Werklieferungen

Erbringen Sie eine steuerpflichtige Werklieferung im Sinne des §3 Abs. 4 Satz 1 UStG oder eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als in der Fallgestaltung 1 oder 2 genannten Empfänger, sind Sie zukünftig auch zur Erstellung einer E-Rechnung verpflichtet. Konkret sind das folgende Leistungsempfänger:

- Unternehmer, die Ihren Sitz nicht im Inland oder in den in §1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten haben
- Juristische Personen, die Unternehmer sind
- Privatpersonen

BEISPIEL: Ein österreichisches Unternehmen beauftragt Ihr Unternehmen in Salzburg (Österreich), Lagerhallen zu errichten.

Folge: Sie erbringen mit dem Bau der Halle eine Werklieferung in Österreich. Sie müssen auch hier eine E-Rechnung erstellen, obwohl der Kunde aus Österreich seinen Sitz nicht im Inland, sondern im Ausland hat.



ACHTUNG

Die bewährte Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV bleibt von der E-Rechnungspflicht verschont. Diese können Sie also weiterhin auch ohne Hilfe eines Computers ausstellen. Eine Umstellung dieser Rechnung auf eine E-Rechnung im Sinne der Neuregelung würde den Bürokratieaufwand deutlich erhöhen. Gleiches gilt für die Fahrausweise im Sinne des § 34 UStDV.

E-Rechnungspflicht auch beim Gutschriftverfahren.

Rechnen Sie mit Ihrem Lieferanten, Dienstleister oder Ähnlichen im Wege von Gutschriften ab, gilt auch hier für Sie unter den zuvor beschriebenen Bedingungen die E-Rechnungspflicht. Wie bei der Papierform verliert ebenso die E-Gutschrift ihre Wirkung, wenn Sie als Empfänger der Gutschrift dieser widersprechen. Gleiches gilt natürlich auch für den Fall, dass Sie selbst der Aussteller der Gutschrift sind.

BEISPIEL: Sie sind Autor und erstellen für einen Verlag ein Buch. Die Abrechnung der Buchverkäufe erfolgt nach den Verkaufszahlen des Verlags im Wege der Erteilung einer Gutschrift.

Folge: Auch hier erfolgt zukünftig die Abrechnung im Wege einer E-Rechnung (Gutschrift), da hier ein B2B-Umsatz vorliegt.

Wann Ihre Rechnung zukünftig nur als E-Rechnung gilt:

Heutzutage wird schon fast jede Rechnung, die irgendwie per Computer übermittelt wird, als eine E-Rechnung bezeichnet. Zum Glück für uns alle müssen auch Sie künftig nicht mehr rätseln, ob Ihre Eingangs- oder Ausgangsrechnung von Ihrem Finanzamt als E-Rechnung angesehen wird. Der neue §14 Abs. 1 UStG verrät uns nun, was genau sich der Fiskus hier vorstellt. Eine E-Rechnung muss demnach folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt sein.
- In diesem Format übermittelt und empfangen werden können.



- Eine elektronische Verarbeitung ermöglichen.
- Der europäischen Norm für elektronische Rechnungen entsprechen.

Sie merken selbst, dass diese Anforderungen beispielsweise auf ein PDF nicht mehr zutreffen. Die Anforderungen an eine E-Rechnung ergeben sich aus der europäischen Norm EN-16931. Sie müssen also bei der Anschaffung Ihrer E-Rechnungssoftware darauf achten, dass das Datenformat, in dem Sie die E-Rechnungen empfangen oder senden, nach heutigem Stand mindestens dieser Norm entspricht.

Wann Ihre Rechnung trotz elektronischen Versands nur als „anderes elektronisches Format“ gilt

Alle E-Rechnungen, die nicht die zuvor

genannten Voraussetzungen erfüllen, bezeichnet Ihr Finanzamt nunmehr als anderes elektronisches Format. Diese dürfen Sie im Zusammenhang mit den von mir genannten Fallgestaltungen nur noch eine bestimmte Zeit nutzen (siehe Fahrplan zur Umstellung auf die E-Rechnung). Die anderen elektronischen Formate oder sogar die Papierrechnung sterben aber nicht aus. Diese können Sie auch weiterhin nutzen, wenn Ihre Kunden keine Unternehmer sind (B2C) oder wenn Sie umsatzsteuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG ausführen. Als Rechnungen im anderen elektronischen Format gelten insbesondere:

- Per E-Mail oder D-Mail übertragene Rechnungen.
- Rechnungen per Computer-Fax oder Faxserver.
- Rechnungen im Web-Download.

Anzeige

ENDLICH Sicherheit für Ihre Buchhaltung: So digitalisieren Sie Belege GoBD - UND (!) DSGVO-konform

Für einen **Flüchtigkeitsfehler beim Scannen einer Rechnung** verklagt werden, weil dadurch personenbezogene Daten in die falschen Hände geraten sind? Das möchte wirklich NIEMAND!

Die Praxis zeigt: Das ist leider schnell passiert. Und es ist ja auch ungeheuer schwer, die widersprüchlichen Vorgaben von DSGVO und GoBD stets unter einen Hut zu bringen. Um Ihnen stundenlange Recherchen und kostspielige Fehler zu ersparen, haben wir **die erste finanzamt- UND datenschutzsichere Muster-Verfahrensdokumentation** für Sie entwickelt. Das Beste: Für kurze Zeit erhalten Sie diese kostbare Praxis-Vorlage komplett kostenlos. **Jetzt GRATIS herunterladen (und Bußgelder von 20.000 Euro und mehr verhindern)!**

E-Rechnungs-Fahrplan: Wer ab wann umstellen muss

Klar ist, dass Sie die Umstellung nicht von heute auf morgen bewerkstelligen. Schließlich müssen Sie zunächst einmal das für Sie am

sinnvollsten und gebräuchlichste E-Rechnungssystem suchen, dieses implementieren, Lieferanten und Kunden informieren, und Ihre Mitarbeiter entsprechend schulen. Diese Erkenntnis hat auch die Bundesregierung gewonnen und, ich will es mal so nennen, einen Fahrplan mit 3



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Zeiträumen geregelt, in dem Sie die Umstellung auf die E-Rechnung vornehmen sollen.

Vorweg: Sie müssen sich schon heute mit der Umstellung auf die E-Rechnung



PHASE 1

Beginn: nach dem 31.12.2024 – **Ende:** vor dem 1.1.2026

Sie können in dieser Phase weiterhin mit der Papierrechnung arbeiten. Dies gilt sowohl für Ihre Eingangs- als auch für Ihre Ausgangsrechnungen. Erstellen Sie Rechnungen in einem anderen elektronischen Format (§ 14 Abs. 1 Satz 4 UStG n. F.), müssen Sie weiterhin die Zustimmung Ihres Kunden einholen, wenn Sie die Rechnung elektronisch übermitteln wollen. Dieser Zustimmung bedarf es nach der Neuregelung nicht mehr, wenn Sie zukünftig elektronische Rechnungen im Sinne der Neuregelung übermitteln. Damit fällt diesbezüglich eine bürokratische Hürde weg.

auseinandersetzen, denn ab dem 1.1.2025 sollen bereits die ersten Umstellungen in den Unternehmen funktionieren. Damit Sie aber nun wissen, wann Sie Ihre Umstellung nach dem Willen der Bundesregierung durchführen müssen, zeige ich Ihnen hier den Fahrplan der Bundesregierung (§28 Abs. 39 UStG n. F.). Ich teile diesen Fahrplan in 3 zeitliche Phasen ein

Sie können die Phase 1 jederzeit vor dem 31.12.2025 beenden, wenn es Ihnen gelingt, bereits vor dem Stichtag die Umstellung vorzunehmen. Können Sie bis zum 31.12.2025 noch nicht umstellen, müssen Sie in der Phase 2 auf jeden Fall handeln.



PHASE 2

Beginn: nach dem 31.12.2025 – **Ende:** vor dem 1.1.2027

In dieser Phase sollten Sie in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu senden. Zum Glück für Sie geht die Bundesregierung davon aus, dass kleinere und mittlere Unternehmen nicht so schnell die Umstellung bewerkstelligen können. Deshalb gibt es für Sie eine Zwischenlösung, wenn Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG im Vorjahr nicht mehr als 800.000 € betragen hat. Fällt Ihr Umsatz also unter diese Grenze, können Sie bis zu Stichtag weiterhin Papierrechnungen oder Rechnungen in anderen elektronischen Formate ausstellen.

BEISPIEL: Sie betreiben ein Unternehmen, mit dem Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielen. Ihre Kunden sind Unternehmern, die Ihre Leistungen für ihr Unternehmen beziehen. Im Kalenderjahr 2025 können Sie einen Gesamtumsatz von 800.000€ verzeichnen.

Folge: Für die Beantwortung der Frage, ob Sie im Jahr 2026 bereits auf die E-Rechnung umgestellt haben müssen, ist der Gesamtumsatz des Jahres 2025 maßgeblich. Da dieser nur 800.000€ beträgt, können Sie auch im Jahr 2026 noch Papierrechnungen oder Rechnungen in anderen elektronischen Formaten an Ihre als Unternehmer tätigen Kunden ausstellen.



PHASE 3

Beginn: nach dem 31.12.2025 – **Ende:** vor dem 1.1.2028

Wie Sie sehen, beginnt die Phase 3 zum selben Stichtag wie die Phase 2. **Der Grund:** Erzielen Sie mit Ihrem Unternehmen bereits im Jahr 2025 einen Gesamtumsatz von mehr als 800.000 €, gilt die Phase 2 nicht für Sie. **Konkret:** Sie dürfen keine Papierrechnung mehr ausstellen, wenn Ihr Kunde unter die auf Seite 6 vorgestellten Regelungen fällt. Gilt für Sie nur die Phase 3, können Sie nur noch Rechnungen in einem anderen elektronischen Format übermitteln, wenn Sie die Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs vornehmen (EDI). Für diese Art der Übermittlung benötigen Sie, wie bisher, die Zustimmung des Rechnungsempfängers. Elektronische Rechnungen im Sinne der Neuregelung können ohne Zustimmung des Empfängers versandt werden. Haben Sie bereits in Phase 2 umgestellt, gilt dies für Sie erst ab dem 1.1.2027.

Wann Sie zu einer früheren Umstellung gezwungen sein können

Sicher haben Sie es beim Lesen der Punkte in Phase 3 schon selbst bemerkt: Sie müssen, wenn Sie mit größeren Lieferanten und Dienstleistern zusammenarbeiten, bei denen Sie der Kunde sind, nach dem 31.12.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen und elektronische Formate im EDI-Verfahren zu empfangen. D.h., auf der Seite des Rechnungsausgangs haben Sie Zeit, auf der Seite des Rechnungseingangs aber nicht.

BEISPIEL: Sie befinden sich im Jahr 2026 und hatten im Jahr 2025 einen Gesamtumsatz von 800.000€. Dieser Umsatz ermöglicht es Ihnen, Ihre Ausgangsrechnungen auch im Jahr 2026 noch in Papierform zu erstellen. Ihr Lieferant ist ein Großunternehmer mit einem Gesamtumsatz von weit über der 800.000-€-Grenze.

Folge: Ihr Lieferant darf seine Rechnungen an Sie nur elektronisch (EDI) übermitteln. Sie



müssen also die Voraussetzungen bei sich schaffen, diese Rechnungen elektronisch zu empfangen.

Aufgrund der Tatsache, dass Ihre Lieferanten oder Dienstleister schon nach dem 31.12.2025 ihre Rechnungen elektronisch übermitteln müssen, können Sie die Hände nicht in den Schoß legen. Ihr Lieferant könnte sich nämlich gezwungen sehen, die Geschäftsbeziehungen mit Ihnen einzustellen, bis Sie die Voraussetzungen für den elektronischen Rechnungsempfang bei sich hergestellt haben.

Ihr Vorteil: Hier sparen Sie Kosten für andere Aufgaben.

Die Einführung der E-Rechnung ist zwar eine Belastung für Sie, da Sie beispielsweise Zeit aufwenden müssen, um das richtige System für Ihr Unternehmen zu finden. Aber auch die Ausbildung der Mitarbeiter kostet Zeit und vielleicht auch Geld. Ich kann Ihnen aber auch versichern, dass der Einsatz der E-Rechnung für Sie auch wirtschaftliche Vorteile bringen wird, da sie sich auf die Kosten Ihres Unternehmens positiv auswirken. Ich habe Ihnen hier die wichtigsten Vorteile zusammengestellt:

- Sie sparen die Kosten für die Erstellung der Papierrechnung (z. B. Druckertinte und Papier).
- Es fallen keine Kosten für die Versendung der Papierrechnung an (z. B. Porto und den Weg zur Post).
- Ihr Belegarchiv verkleinert sich, da Sie die E-Rechnungen digital aufbewahren. Zudem entfallen die Arbeitszeiten für die manuelle Belegablage.
- Die fehlerhafte Ablage von Papierbelegen entfällt.
- Ihre innerbetrieblichen Arbeitsabläufe werden beschleunigt, da die E-Rechnungen in allen Ihren Abteilungen

gleichzeitig bearbeitet werden können. Das spart Durchlaufzeiten.

- Sie können mit Großkunden und Behörden Geschäftsbeziehungen unterhalten, weil diese schon heute bzw. zukünftig ausschließlich mit E-Rechnungen arbeiten.
- E-Rechnungen werden schneller an Ihre Kunden zugestellt, dadurch zügiger beglichen und erhöhen somit Ihre Liquidität.
- Sie können die Vollständigkeit der Ausgangsrechnungen besser prüfen.
- Sie können die Zeiten einer Betriebsprüfung verkürzen, da Sie keine Belege langwierig heraussuchen müssen.

Sie sehen, es ergibt sich eine ganze Reihe von Vorteilen für Sie und Ihr Unternehmen, die Sie schnellstmöglich nutzen sollten.

Ein Nachteil ist aber auch, dass Sie für den Fiskus durchschaubarer werden. Diesen Nachteil müssen Sie aber aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zumindest bei Ihren Eingangsrechnungen in Kauf nehmen. Bei Ihren Ausgangsumsätzen hängt die E-Rechnungspflicht natürlich, wie zuvor beschrieben, von Ihrer Kundenstruktur ab.

Sie können beispielsweise 11,20 € pro Rechnung sparen.

Damit Sie sehen können, welche Einsparungen Ihnen eine E-Rechnung bringen kann, zeige ich Ihnen hier eine Studie der IHK Stuttgart. Die IHK hat vor ein paar Jahren bereits eine Erhebung darüber gemacht, welche Einsparung eine E-Rechnung gegenüber einer Papierrechnung erbringt. Die IHK hat dabei festgestellt, dass der Einsatz der E-Rechnung zu einer Einsparung von 11,20€ führen kann (Quelle: IHK Südlicher Oberrhein, 5.11.2015, Elektronische Rechnungsabwicklung – So sparen Sie Geld!). Rechnen Sie einfach mal Ihre Betriebskosten durch. So können Sie sehen, welche Einsparungen bei Ihnen möglich sind.



SO SPAREN SIE MIT DER E-RECHNUNG KOSTEN BEI DER EINGANGSRECHNUNG

Kostenpunkt	Papierrechnung	E-Rechnung
Empfangen	1,10 €	0,00 €
Erfassen	3,00 €	0,00 €
Prüfen, Bestellabgleich	4,00 €	1,20 €
Reklamationen bearbeiten	2,50 €	2,00 €
Zahlung, Cash-Management	4,80 €	2,00 €
Archivierung	2,20 €	0,80 €
Transaktionskosten	0,00 €	0,40 €
Summe	17,60 €	6,40 €

Anzeige

Wie auch Sie das Maximum an Steuern sparen – [13 goldene Abschreibungskniffe für 2024](#)

Steuerersparnisse sind für Unternehmen von unschätzbarem Wert, insbesondere nach den jüngsten Änderungen im Jahressteuergesetz {AktuellesJahr_Dezplus1}. Doch es gibt noch mehr: mit **13 neuen und altbewährten Abschreibungskniffen** aus dem neuen [Abschreibungsleitfaden 2024](#) können Sie das auch!

Entdecken Sie, wie Sie von der Digital-AfA, der Leistungsabschreibung, dem Investitionsabzugsbetrag und vielen anderen steueroptimierten Abschreibungstechniken des Jahres {AktuellesJahr_Dezplus1} profitieren können. Erfahren Sie allen in diesem [Gratis-E-Book](#).

Jetzt hier klicken!

Besonderer Rat: Mit diesen 5 Tipps machen Sie die Archivierung Ihrer E-Rechnungen betriebsprüfungssicher

Die Bundesregierung verlangt von Ihnen als betroffenes Unternehmen nicht nur E-Rechnungen, sondern auch, dass Sie diese Rechnungen prüfbar machen. Damit dies möglich ist, müssen Sie die Daten der E-Rechnung so archivieren, dass sie auch für eine Betriebsprüfung verfügbar sind. Deshalb habe ich hier 5 wichtige Tipps für Ihre Archivierung, damit der Prüfer keine Chance hat, Mängel festzustellen.



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Tipp 1: Archivierung im selben Format

Damit der Betriebsprüfer die Echtheit der Daten prüfen kann, müssen Sie vor allem die eingegangenen E-Rechnungen in dem Format speichern, in dem Sie diese Daten erhalten haben. Für Ihre tägliche Arbeit können Sie die Daten der E-Rechnung zwar ausdrucken, dürfen aber nicht den Fehler machen, den Ausdruck zu archivieren und die E-Daten zu löschen. Als Nachweis gilt hier ausschließlich der E-Datensatz der Rechnung.

Wandeln Sie die E-Rechnung nach ihrem Eingang in ein anderes elektronisches Format um, müssen Sie beide Formate speichern. Konkret: das Originalformat und das umgewandelte Format.

Tipp 2: Prüfen Sie vorab diese Anforderungen an Ihr Archivierungsprogramm

Bei der Auswahl Ihres Archivierungsprogramms für eine E-Rechnung achten Sie darauf, dass dieses Programm folgende Bedingungen erfüllt:

- Die E-Rechnungsdaten müssen sich schnell auffinden lassen.
- Die Daten müssen vor Vernichtung geschützt sein.
- Es muss ein Diebstahlschutz von innen und außen vorhanden sein.
- Es muss eine Zugriffsregelung (Rollenverteilung) ermöglichen, damit Unbefugte nicht auf die Daten zurückgreifen können.

Tipp 3: Achten Sie auf maschinelle Auswertbarkeit

Ihr Archivierungsprogramm muss nicht nur die Lesbarkeit der E-Rechnungsdaten gewährleisten, sondern auch die maschinelle Auswertbarkeit der Daten über den gesamten Aufbewahrungszeitraum. Folgendes muss möglich sein:

- Eine mathematisch-technische Auswertung der Daten.
- Eine Volltextsuche.
- Eine Bildschirmabfrage.
- Eine Nachverfolgung von Verknüpfungen.
- Eine Prüfung von Verlinkungen zwischen Buchungen und E-Rechnungen

Zudem müssen Sie gewährleisten, dass das Archivierungsprogramm über eine GdPDU-Schnittstelle verfügt. Diese ermöglicht, dass der Prüfer Ihre Daten auch ohne Konvertierungs- oder andere Bearbeitungsschritte auswerten kann.

Tipp 4: Ihre E-Rechnungen müssen lesbar bleiben

Das beste Archivierungsprogramm hilft Ihnen nur wenig, wenn die E-Rechnungsdaten nach ihrer Archivierung nicht mehr lesbar gemacht werden können. Prüfen Sie also bereits vor der Anschaffung, ob dies möglich ist. Die Lesbarkeit müssen Sie bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gewährleisten.

ACHTUNG

Die Lesbarkeit ist nicht gewährleistet, wenn Ihre XML- und EDI-Daten nur in der für den Computer lesbaren Form angezeigt werden können. Bei einer Betriebsprüfung muss es dem Prüfer möglich sein, dass er die Daten wie bei einer Papierrechnung lesen kann.

Tipp 5: Dienstleister im Ausland

Sie können die Archivierung auch in sogenannten Clouds im Internet vornehmen. Dies ist nicht verboten. Sie müssen dabei aber folgende Bedingungen beachten:

- Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten muss eine vollständige Fernabfrage auf die Daten möglich sein und die abgefragten Daten müssen sich herunterladen lassen.
- Außerhalb der EU-Mitgliedstaaten müssen Sie die Bewilligung des Finanzamts einholen (Antrag auf Genehmigung der Auslagerung nach § 146 Abs. 2a AO).



Betriebsprüfer hassen diesen Report - wir [verschenken](#) ihn.

Als Kleinunternehmer haben Sie eh schon genug um die Ohren - und dann steht Ihnen auch noch eine Betriebsprüfung ins Haus? Kein Grund zur Sorge:

Mit diesem [Insider-Report](#) sind Sie jetzt bestens vorbereitet - und brauchen keine Angst vor hohen Nachzahlungen zu haben. Denn jetzt erfahren Sie:

- ✓ **Auf welche 3 Arten der Prüfer auf Ihre Daten zugreifen kann...** und was in KEINEM FALL zulässig ist
- ✓ **[Ultimative Checkliste](#):** Welche 12 Punkte Sie vor jeder Prüfung durchgehen MÜSSEN
- ✓ **Prüfung verkürzen:** Mit diesen Geheimtipps sammeln Sie Pluspunkte - und können die Betriebsprüfung erheblich (!) beschleunigen



Das Beste: Der Steuerprofi-Report „Erfolgreich durch die Betriebsprüfung: Schritt-für-Schritt-Anleitung für Kleinunternehmer“ kostet Sie keinen einzigen Cent - Sie können ihn hier und jetzt [komplett kostenlos herunterladen!](#)

[Zum Sofort-Download](#)



Impressum

mediaforwork , ein Unternehmensbereich der
VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2-4
D-53177 Bonn
Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Handelsregister: HRB 8165
Registergericht: Amtsgericht Bonn

Vertreten durch den Vorstand:

Richard Rentrop

Kontakt

Telefon: 0228 9550-160
E-Mail: kundenservice@mediaforwork.de
Internet: <https://www.steuerprofis.de/>

Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Unsere E-Mail-Adresse finden Sie oben im Impressum.

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Haftung für Inhalte

Als Diensteanbieter sind wir für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach Art. 4 bis 6 und Art. 8 DSA sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach § 8 DDG und den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Bildnachweis

Getty Images Deutschland GmbH, München, www.gettyimages.de
pixelio media GmbH, München, www.pixelio.de
Fotolia LLC, www.fotolia.de
Adobe Stock, <https://stock.adobe.com/de/>

Realisation und technische Betreuung der Internetseite Constructiva Solutions GmbH

E-Mail: kontakt@constructiva.de
Internet: www.constructiva.de

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a
Umsatzsteuergesetz:
DE 812639372

Verantwortlich für den Inhalt nach § 18 Abs. 2 MStV

Martin Grashoff
Theodor-Heuss-Straße 2-4
D-53177 Bonn